

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	59 (1986)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)
<b>Autor:</b>	Pfaffhauser / Bähler
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519229">https://doi.org/10.5169/seals-519229</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)**

---

## **Neuerungen in der Verwaltung der Armee ab 1. 1. 87**

Nachstehend geben wir die Bestimmungen bekannt, die gegenüber der bisherigen Regelung Änderungen erfahren:

### **1. Rechnungswesen**

#### **1. 1. Organe**

Als Oberbegriff für das Rechnungs-, Verpflegungs-, Betriebsstoff- und Unterkunfts wesen wird offiziell die Bezeichnung «Kommissariatsdienst» verwendet.

#### *Ziffer 3, Weisungszuständigkeit*

Das OKK ist befugt, für den Kommissariatsdienst fachtechnische Reglemente, Befehle und Weisungen zu erlassen.

#### *Ziffer 4, Überwachung*

Präzisiert wird die Verantwortlichkeit für den Kommissariatsdienst, nämlich diejenige des Kommandanten (Abs. 1) sowie jene des Oberkriegskommissärs, der Kriegskommissäre und Quartiermeister (Abs. 2). Im übrigen ist die Tätigkeit der Kommandanten in bezug auf die Kontrolle der ihnen unterstellten Kriegskommissäre und Quartiermeister verankert.

#### *Ziffer 5, Verwendung der Gelder*

Hier wird die Haftung des Rechnungsführers und der Kontrollorgane geregelt. Es besteht kein Grund, die für das Rechnungswesen Verantwortlichen anders haften zu lassen, als die übrigen Angehörigen der Armee für anvertrautes Material. Die Rechnungsführer und die Kontrollorgane haften somit für den Schaden, wenn sie nicht nachweisen, dass sie ihn weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben (siehe auch VR 226, 228).

#### *Ziffer 7, 9, 14*

Verankert wird hier neu der Grundsatz der Führung einer Truppen- und Fachdienstbuchhaltung.

#### *Ziffer 16, Kontenplan (KPN)*

Geregelt ist hier die Kontierung aller Einnahmen und Ausgaben der Dienstkasse und der Fachdienstkasse.

#### *Ziffer 17, Musterbuchhaltung*

Hier wird nicht nur auf die Musterbuchhaltung, sondern auch auf das neu zu schaffende Regl. 60.4 «Behelf für Einheitsfouriere (BEFO)» verwiesen, das voraussichtlich im Sommer 1987 erscheinen und die FA ersetzen wird.

#### *Ziffer 21, Grundlagen*

Diese umfassen die Bestandeskontrollen und das Formular «Standort, Bestand und Mutationen».

#### *Ziffer 24, Buchhaltungsperiode*

Der Begriff «Soldperiode» ist durch «Buchhaltungsperiode» ersetzt. Die entsprechend längere Laufzeit der Buchhaltung bis zu max. 27 Tagen bedeutet für den Rechnungsführer und das Oberkriegskommissariat eine grosse Vereinfachung.

#### *Ziffer 25, Sparsamkeit*

Der Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, der den Grundsatz aufstellt, grösste Sparsamkeit zu üben und nicht notwendige Ausgaben zu vermeiden, liess einen allzugrossen Anwendungsspielraum offen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in besonderen Fällen der Erlass von Weisungen oder die Festlegung von Ansätzen für grundsätzlich zulässige, aber betragsmässig nicht begrenzte Ausgaben notwendig ist. Das Oberkriegskommissariat ist nun ausdrücklich ermächtigt, durch seine Weisungen dem Grundsatz der Sparsamkeit Nachachtung zu verschaffen.

#### *Ziffer 26, Kreditbegehren*

Das Begehr ist dem OKK, bevor die Ausgaben angeordnet werden, einzureichen.

#### **1. 3. 2, Temporäre Kassen**

#### **1. 3. 3, Ständige Kassen**

Hier werden die Begriffe «Temporäre Kassen» (Führung während der Dauer eines Dienstes) und «Ständige Kassen» (Führung über den einzelnen Dienst hinaus) neu eingeführt.

### *Ziffer 32, Einnahmen der Truppenkasse*

Nach Buchstabe c dürfen Soldabzüge nur für Materialverluste und -beschädigungen gemacht werden.

### *Ziffer 33, Beanspruchung der Truppenkasse*

Die Beanspruchung der Truppenkasse ist neu festgelegt worden. Es wird auf eine Aufzählung der möglichen Verwendung der Truppenkasse verzichtet und lediglich bestimmt, dass diese Kasse zur Verfügung des Kommandanten steht für Ausgaben, die im dienstlichen Interesse der Einheit (Stab) getätigten werden müssen. Dieser Text gibt dem Kommandanten eine gewisse Handlungsfreiheit im Rahmen der vorhandenen Gelder der Truppenkasse. Absatz 2 des gleichen Artikels legt die Verwendung der nach Ziffer 32 c, 66 und 227 gesetzlich verankerten Soldabzüge fest.

### *Ziffer 35, Führung der Hilfskasse*

Jede Hilfskasse ist nach besonderen Statuten zu führen.

#### **1. 3. 3. 3., Souvenirkasse**

Die bisherigen Abzeichen-Fonds, sind in Souvenirkasse umzubenennen. Durch diesen Begriff will man den Zweck dieser Kasse besser darlegen.

#### **1. 3. 3. 4., Übrige Kassen**

Hier sind die weiteren Kassen aufgezählt, die über den einzelnen Dienst hinaus geführt werden dürfen. Dazu wird verlangt, dass die Truppe für Sport- und Offizierskassen ein *besonderes Reglement* erstellt.

### *Ziffer 39, Anlage der Gelder*

Diese Ziffer ist den heutigen Verhältnissen angepasst.

### *Ziffer 42, Aufgelöste und umgebildete Einheiten*

Hier wird die Verwendung der Vermögen ständiger Kassen sowie der Inventargegenstände von aufgelösten und umgebildeten Einheiten (Stäben) geregelt. Die Eingliederung dieser Bestimmung ist durch die Aufhebung der Verfügung des EMD über die Einführung der Organisation des Heeres vom 29. 3. 61 notwendig geworden.

#### **1. 7, Buchhaltungsablage und -aufbewahrung**

### *Ziffer 53, 54, 55, 58, 59*

Hier wird die Ablieferung der Buchhaltung und der Rechnungssaldi geregelt. Die Fristen für die

Ablieferung sind teilweise verlängert worden (Bat/Abt, Rgt, Gs Vb). Verankert wird hier auch die Durchführung der Kontrolle und deren Bestätigung.

In Ziffer 59 fällt die Verpflichtung des Oberkriegskommissariats weg, das Ergebnis der Revision der Truppe zur Kenntnis zu bringen, was selbstverständlich nur für den Fall gilt, dass keine Revisionsbemerkungen nötig sind oder keine Revision durchgeführt wird.

## **2. Sold**

### *Ziffer 72, Soldzulagen*

Die Berechtigung auf Soldzulage ist auf die in militärischer Weiterausbildung stehenden *Subalternoffiziere* ausgedehnt worden. Mit dieser Neuregelung ist eine Gleichbehandlung aller in längeren Weiterbildungsdiensten stehenden Kader erreicht, denen durch die lange Abwesenheit vom Arbeitsplatz erhebliche Nachteile entstehen (Stellenbewerbung, Einkommen usw.) können. Ferner ist im Absatz 2 neu der «Bordoperateurschüler» eingefügt.

### *Ziffer 76, Kleiderentschädigung*

Inskünftig haben nur die nicht vollständig eingekleideten Hilfsdienstpflchtigen Anspruch auf diese Entschädigung.

### *Ziffer 77, Ansprüche der Hilfsdienstpflchtigen*

Diese Ziffer regelt grundsätzlich die Ansprüche der Hilfsdienstpflchtigen in bezug auf Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen. Ferner wird hier die Anpassung der Funktionsstufe an die militärischen Grade festgelegt, so dass auf eine ständige Wiederholung der Funktionsstufen bei den verschiedenen Bestimmungen verzichtet werden kann.

### *Ziffer 81, Rekognoszierung und Schiedsrichterdienst*

Die Reise für Schiedsrichterdienstleistungen darf noch mit Marschbefehl, Gutschein für Militärtransporte oder Billettvergütung erfolgen. Die Auszahlung der Km-Entschädigung an die Schiedsrichter für die Strecke Wohnort – Einrückungs- bzw. Entlassungsort – Wohnort ist wie bei den Rekognoszierungen nicht mehr gestattet, dies auch, wenn die Bewilligung für die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge vorliegt. Mit dieser Massnahme beabsichtigt man einerseits eine Reduktion der Verwendung zivi-

ler Motorfahrzeuge und anderseits lediglich den Einsatz von Motorfahrzeugen von Dienstpflichtigen, die in der Nähe der Einsatzorte wohnhaft sind.

## 2. 6, Mutationen

Statt alle Bestimmungen bezüglich Mutationen im Kapitel Sold, Verpflegung, Transporte usw. aufzuführen, hat man die Mutationen in tabellarischer Form im Anhang 1 zusammengefasst.

## Ziffer 87, Soldauszahlung und Vorschüsse

Nach Absatz 2 dürfen Soldvorschüsse im Rahmen der geleisteten Diensttage ausgerichtet werden. Die Zuständigkeit über den Entscheid zur Auszahlung von Soldvorschüssen liegt beim Kommandanten, der die besonderen Verhältnisse einzelner Angehöriger der Armee oder die Bedürfnisse der ganzen Einheit (Stab) beurteilen kann.

## 3. Verpflegung

### Ziffer 90, Ausnahmen

Angehörige der Armee, die am Vortag abreisen müssen, haben nicht immer die Möglichkeit, sich beim Platzkommando zu melden, da dieses zu jenem Zeitpunkt nicht immer im Dienst ist. Der Anspruch auf Geldverpflegung für die auswärts eingenommenen Mahlzeiten gilt deshalb ohne diese Meldepflicht.

### Ziffer 91, Verpflegungskredit und Zulagen

Anstelle der «Tagesportion» wird hier der seit 1962 eingeführte Verpflegungskredit pro Person und Tag verankert. Damit dieser Verpflegungskredit rasch der jeweiligen Marktlage und der Art der Dienstleistung angepasst werden kann, ist er – in einer vom Bundesrat bestimmten Grenze – vom Oberkriegskommissariat festzusetzen.

### Ziffer 94, Ausgaben ausserhalb des Verpflegungskredites

Hier werden die Kosten für die Zubereitung der Verpflegung aufgezählt, die zulasten der Dienstkasse aber ohne Belastung des Verpflegungskredites verrechnet werden können.

### Ziffer 95, Benützung des Verpflegungskredites

Der in Truppenkursen eingesparte Verpflegungskredit, der auf den nächsten Dienst übertragen worden ist, kann später ohne Beschränkung beansprucht werden.

### Ziffer 96, Notverpflegung und Tagesportion

Hier wird der Begriff *Notverpflegung* (Not-, Reserve-, Kampfportionen, Werk-, Hüttenproviant usw.) verankert. Im Absatz 2 wird festgelegt, dass die Tagesportion für den aktiven Dienst durch das Oberkriegskommissariat im Einvernehmen mit den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung bestimmt wird.

### Ziffer 97, Service- und Essgeschirrentschädigung

Der Bund übernahm bisher keine Kosten für Bedienung und Essgeschirrbenützung.

Absatz 2 dieser Ziffer sieht vor, dass die Kosten für die Bedienung weiterhin ausschliesslich zu lasten des Angehörigen der Armee fallen.

Absatz 3 schreibt dagegen vor, dass inskünftig die Kosten für Essgeschirrbenützung zulasten des Bundes bezahlt werden. Diese Kosten sind in der Unterkunftsentschädigung eingebaut (VRE 28 Bst b, 7).

Die Arbeitsgruppe Revision VR hat die Auffassung vertreten, dass die Entschädigung für die Benützung des Essgeschirrs zulasten des Bundes zu verrechnen und in der Entschädigung für Truppenkantonnemente einzugliedern sei.

Begründung: Wenn man der Truppe die Möglichkeit einräumt, die Verpflegung in Gaststätten einzunehmen, sollte man hier auf die Verwendung von Gamelle und Feldflasche verzichten und die Benützung von normalem Essgeschirr (Tassen, Teller) zulasten des Bundes bewilligen. Dadurch erreicht man auch die Gleichbehandlung zwischen den Angehörigen der Armee, die in bundeseigenen Unterkünften und in gemeindeeigenen oder privaten Truppenkantonnementen Dienst leisten.

### Ziffer 99, Führung

Hier hat man die Regelung «bei oder von andern Korps» verschärft. Angehörige der Armee, die nicht bei der eigenen Truppe verpflegt werden können, sind dem Haushalt einer andern Einheit (Stab) anzuschliessen.

### Ziffer 104, Abgabe an Dritte

Sämtliche Einnahmen für abgegebene Truppenverpflegung sind *betragsmässig* in der Verpflegungsabrechnung gutzuschreiben.

### Ziffer 111, Grundsatz der Geldverpflegung

Anstelle der bisherigen komplizierten und wenig klaren Pensions- und Dienstreisezulagen

besteht lediglich eine Geldverpflegungszulage. Damit werden die administrativen Arbeiten wesentlich vereinfacht.

#### *Ziffer 112, Mundportion*

Die Auszahlung der Mundportion am Einrückungstag ist nicht mehr möglich.

#### *Ziffer 118, Bestimmung der Beschaffungsart*

Im Instruktionsdienst wird die Beschaffungsart künftig hin durch das OKK und nicht mehr durch das EMD bestimmt.

#### *Ziffer 122, Lieferanten*

Die Verpflegungsmittel sind franko Unterkunfts ort der Truppe abzuliefern. Die Abgabe von Militärfrachtbriefen für den Transport von Verpflegungsmitteln von ausserhalb des Unterkunfts ortes der Truppe ist verboten.

### **4. Unterkunft**

#### *Ziffer 133, Unterkünfte des Bundes*

Die Verpflichtung der Kommandanten, Unterkünfte, die dem Bund gehören oder für deren Benützung eine vertragliche Regelung besteht, zu beanspruchen und zu benützen, wurde hier verschärft.

#### *Ziffer 138, Annahme der angewiesenen Räumlichkeiten*

Es erwies sich als zweckmässig, die Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppenkommandant und Gemeindebehörden betreffend Eignung und Benützung von Unterkunftsräumlichkeiten und Einrichtungen dem Kommandanten der zuständigen Territorialzone zuzuweisen.

#### *Ziffer 146, Grundsatz über Zimmer*

In Absatz 2 erfahren Wachtmeister und Korporelle eine Besserstellung, indem diesen wenn möglich eigene Räume angewiesen werden sollen. Der bisherige Anspruch auf Matratzen ist heute kein Privileg mehr, da solche auch der Truppe meist zur Verfügung stehen.

#### *Ziffer 150, Dauer (vorübergehende Abwesenheit der Truppe)*

Im Absatz 2 wurde die Räumung der Zimmer bei vorübergehender Abwesenheit und Bezug von Zimmern an einem andern Ort von zwei auf drei Nächte erhöht. Dadurch erreicht man die gleiche Regelung wie bei der Kasernierung.

#### *Ziffer 153, Bezahlung*

Im Absatz 3 ist die Vergütung des Verbrauchsmaterials für die Reinigung der Unterkünfte gestrichen worden. Diese ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen.

#### *Ziffer 156, Verpflichtung (Biwaks)*

Anstelle der bisherigen Bezeichnung «Golfplätze» wurde der umfassende Begriff «Sportanlagen» gewählt.

#### *Ziffer 161, Alp- und Berghütten, Schiess- und Übungsplätze*

Bei der Erkundung, Übernahme und Rückgabe von weit abgelegenen Alp- und Berghütten sowie Schiess- und Übungsplätzen kann an den Besitzer oder an einen von ihm zu bestimmenden Vertreter eine Pauschalentschädigung ausbezahlt werden (VRE 39).

Diese Bestimmung ist aus Zweckmässigkeitsgründen angeführt worden, um allfälligen Schadenersatzbegehren zuvorzukommen. Für die Übernahme der Schiessplätze ist damit dasselbe Verfahren eingeführt worden wie für die Übernahme und Übergabe von Unterkünften in Berghütten verschiedener Verbände und in abgelegenen Ferienhäusern.

### **4.8, Betreuung der Unterkünfte und der persönlichen Ausrüstung**

#### *Ziffer 166, 167, 168*

Diese Bestimmungen sind nicht neu, sondern richtigerweise im Kapitel Unterkunft einge reiht.

### **5. Transporte, Fahrzeuge und Betriebsstoffdienst**

#### *Ziffer 169, Grundsatz*

Hier ist die Kompetenz des Bundesrates zur Verbilligung von Urlaubsreisen verankert.

#### *Ziffer 170, Ausführungsbestimmungen*

Mit dem Inkrafttreten des neuen Transport gesetzes (spätestens 1.1.87) und dem neuen Leistungsauftrag der öffentlichen Transport unternehmungen fällt die Verpflichtung derselben weg, die von den zuständigen militärischen Stellen angeordneten Transporte für die Armee und die Militärverwaltung durchzuführen. Demzufolge verankert neu Ziffer 170 den Grundsatz, dass das Oberkriegskommissariat im

Einvernehmen mit den Transportunternehmungen die Ausführungsbestimmungen für Reisen und Transporte der Truppe und Militärbehörde festlegt.

Im übrigen hat man die Einzelheiten in bezug auf die Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs im Anhang 3 zusammengefasst.

#### *Ziffer 177, Billette für den Urlaub*

Der Bundesrat hat die Ausdehnung der bestehenden Regelung betreffend verbilligte Urlaubsbillette auf alle allgemeine Urlaube beschlossen. Diese Massnahme bedeutet eine wesentliche Verbesserung und kann den Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel steigern und das Risiko von Autounfällen im Urlaub vermindern.

#### *Ziffer 180, Einrücken zu den übrigen Instruktionsdiensten (aus dem Ausland)*

Um eine ausgeglichene und einheitliche Bewilligungspraxis zu schaffen, kann das OKK dem für die Bedürfnisse des Dienstes unbedingt erforderlichen Kader, das freiwillig aus dem Auslandurlaub zum Instruktionsdienst einrückt, die Rückerstattung der Billettkosten bis zu einem maximalen Betrag bewilligen (VRE 46).

#### *Ziffer 183, Bewilligung, Bezahlung (Seilbahnen und Skilifte)*

#### *Ziffer 184, Bewilligung (private Gewerbe)*

Hier wurde der Höchstbetrag für die Bewilligung durch die Div und Ter Kdt von Fr. 1 000.– auf Fr. 1 500.– erhöht.

#### *Ziffer 193, Verwendung ohne Bewilligung*

Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Verwendung ziviler Fahrzeuge ohne Bewilligung weder auf Vergütung noch auf Schadenersatz Anspruch besteht.

#### *Ziffer 195, Reparaturen*

Zulisten der Dienstkasse dürfen Rechnungen für Fahrzeug-Reparaturen, -Ersatzteile usw. neu bis zu Fr. 100.– statt bisher Fr. 50.– bezahlt werden.

## **6. Armeetiere**

#### *Ziffer 205, Tagesration*

Die Heu-Tagesration für Pferde und Maultiere ist auf 8 kg (bisher 7 kg) erhöht worden. Dazu hat es sich als notwendig erwiesen, die Tagesration mit 20 g Salz zu ergänzen.

#### **6. 1. 3, Mutationen**

Auch für die Pferde und Maultiere werden die Bestimmungen betreffend Mutationen und Transporte im Anhang 4 zusammengefasst.

#### *Ziffer 209, Strohration*

Die Strohration für Pferde und Maultiere ist von 3 auf 4 kg pro Tag erhöht worden.

#### *Ziffer 213, Weisungen (Militärhunde)*

Alle Bestimmungen über das Militärhundewesen sind im Regl. 64.8 «Einsatz von Militärhunden» des BAMVET enthalten. Jeder Militärhundeführer und Veterinäroffizier verfügt über dieses Reglement.

## **7. Genie-, Sanitäts- und Materialdienst**

#### *Ziffer 218, Bewilligung*

Die dienstliche Verwendung der in einem aktiven Dienst beim Bezug eines Kampfdispositivs notwendigen Baugeräte wurde bis zur Stufe Einheit (bisher Bat/Abt) ausgedehnt.

#### *Ziffer 223, Bezug und Bezahlung (Medikamente)*

Auch hier wurde der Höchstbetrag für die Bezahlung der Rechnungen für Medikamente auf Fr. 100.– (bisher Fr. 20.–) festgelegt.

#### **7. 3, Materialdienst**

##### **7. 3.1, Verantwortung**

#### *Ziffer 226, 227, 228*

Diese Bestimmungen stammen aus der MO. Die Haftungsbestimmungen des bisherigen VR (BVA) standen in klarem Widerspruch zu der MO, da sie die Haftung für jedes Verschulden (auch für leichte Fahrlässigkeit) vorsahen.

In bezug auf die Haftung besteht kein Unterschied zwischen der anvertrauten persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung einerseits und dem im Dienst anvertrauten Material anderseits.

Nach den Bestimmungen in Ziffer 226 haftet der Angehörige der Armee für Verlust und Beschädigung seiner Bewaffnung und Ausrüstung

sowie für das ihm anvertraute Material nur bei Vorliegen eines groben Verschuldens.

Um einer Haftung zu entgehen, hat der Angehörige der Armee den Nachweis zu erbringen, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung kein grobes Verschulden trifft. Damit soll einerseits das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Angehörigen der Armee für das ihm anvertraute Material erhalten und einem Anwachsen insbesondere von Materialverlusten vorgebeugt werden sowie anderseits die Stellung der Militärverwaltung, die praktisch immer auf die Angaben der Truppe angewiesen ist und kaum je den Nachweis eines groben Verschuldens erbringen könnte, verbessert bzw. vereinfacht werden.

Die anologe Haftung gilt für die Organisation des Materialdienstes und die Verantwortlichen der Materialkontrolle (z. B. Küchenchef, Mat Uof, Fw, Mat Of, Zugführer).

Kann der einzelne Verantwortliche nicht festgestellt werden, ist die Einheit nach Ziffer 227 gesamthaft für Verlust und Beschädigung des ihr anvertrauten Materials verantwortlich. Zur Bezahlung von fehlendem oder beschädigtem Material kann entweder ein Soldabzug angeordnet (VR 66, 227) oder die Truppenkasse (VR 33) herangezogen werden.

Die Möglichkeit von Soldabzügen ist jetzt in der MO ausdrücklich erwähnt und auf einer rechtlich einwandfreien Stufe verankert bzw. legalisiert.

#### *Ziffer 230, Verfahren bei Haftung der Einheit*

Hier wurde das Verfahren bei Haftung der Einheit (VR 227) neu geregelt. Der Kdt kann nach Erhalt der Rechnung für Materialverlust oder -beschädigung bei der zum Entscheid zuständigen Stelle (VR 276) Einsprache erheben. Diese Stelle hat alsdann eine begründete Verfügung zu erlassen, die an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden kann.

## **8. Bürobedürfnisse und PTT-Dienste**

#### *Ziffer 233, Verkehr mit der EDMZ*

Hier hat man darauf verzichtet, die umfangreichen Weisungen für den Verkehr mit der EDMZ aufzuführen, da die Bestellungen von Büromaterial, Büromaschinen und dergleichen normalerweise durch die Adjutanten erfolgt.

#### *Ziffer 251, Datenübertragungseinrichtungen*

Die Bestimmung ist neu. Sie legt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit Datenübertragungseinrichtungen zulasten der Militärverwaltung gehen.

## **9. Schäden**

#### *Ziffer 260, Schadenanzeige an die Truppe*

Hier wird die Möglichkeit gegeben, die Schadenanzeige direkt der Truppe einzureichen, solange diese sich noch im Dienst befindet.

#### *Ziffer 264, Erledigung durch die Truppe*

Die Einheitskommandanten sind in Zukunft berechtigt, Land- und Sachschäden bis zu einem Betrag von Fr. 100.– pro Einzelschaden und von Fr. 300.– pro Dienst gütlich mit dem Geschädigten zu regeln und zu bezahlen.

#### *Ziffer 270, Grundsatz (Schäden an persönlichem Eigentum)*

Hier wird grundsätzlich die bisherige Regelung übernommen. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen der Armee gewisse Gegenstände des persönlichen Bedarfs notwendigerweise in den Dienst mitzunehmen haben (z.B. Wäsche, Uhren, Brillen). Bei zahlreichen anderen Gegenständen ist dies jedoch nicht der Fall. Hier müssen sich die Angehörigen der Armee bewusst sein, dass sie das Risiko grundsätzlich selbst zu tragen haben. Andere Gegenstände (z.B. Schreibmaschine, Taschenrechner) können zwar dem Einzelnen den Dienst erleichtern; die Truppe soll jedoch generell mit der persönlichen Ausrüstung und dem Korpsmaterial auskommen. Bei persönlichen Gegenständen, die nicht notwendigerweise in den Dienst mitgebracht werden müssen, wird in den meisten Fällen die Entschädigung gekürzt oder sogar ganz wegfallen.

#### *Ziffer 273, Gebissprothese*

Verlust und Schäden von Gebissprothesen werden vom Bundesamt für Militärversicherung übernommen, sofern diese leistungspflichtig ist.

## **VR-Anhang 2**

#### *Weisungen betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung*

Diese Weisungen wurden den neuen Verhältnissen (insbesondere neue Buchhaltungsperiode) angepasst. Im übrigen hat man hier auf die Ver-

öffentliche des «Verzeichnisses der Beförderungsdienste» verzichtet, da dieses schwer «à-jour» zu führen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Rechnungsführer beim OKK erkundigen (Ziffer 5).

## VR-Anhang 5

### *Alphabetisches Sachregister*

In diesem umfangreichen Sachregister wird auf die Ziffer des VR aber auch auf diejenige des Regl. 51.3/I VRE hingewiesen; zum Beispiel:

VR 221, A 1, 11 + 16

= VR Ziffer 221, Anhang 1, Ziffern 11 + 16.

## Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)

Folgende Entschädigungen bzw. Ansätze wurden erhöht:

Büromaterial	VRE 2
Einladung von Behördevertretern	3
Ausweis für Bargeldbezug	4
Sold	5
Soldzulage (Of Asp)	6
Funktionssold	7
Verpflegungshöhenzulage (über 1800 m)	14
Verpflegung an Bundesbedienstete	21
Verpflegungszubereitung	22
Kantonnemente	28–37
Logisentschädigung	38
Km-Entschädigung	47
Unterbringung von Fahrzeugen	48
Benützung von privaten Garageeinrichtungen	49
Laden von Batterien	50
Futtervergütung (Pferde und Maultiere)	53
Stallungen	54

In den neuen Soldansätzen der Offiziere ist die Kleider- und die Camionnage-Entschädigung (Transport des Ordonnanzgepäcks vom Wohnort zum Bahnhof und umgekehrt) und bei den höheren Unteroffizieren die Camionnage-Entschädigung eingebaut worden. Damit wird der administrative Aufwand wesentlich verringert.

Eine Solderhöhung erfolgt bei den Unteroffizieren (Fr. 1.50 bis 2.50), Gefreiten (Fr. 1.80), Soldaten und Rekruten (Fr. 1.–).

Die Anhebung der Soldansätze für die unteren Grade führt zu einer Annäherung an die Ansätze der Offiziere, ohne dass dadurch die Soldskala aus dem Gleichgewicht gerät.

### *Ziffer 14, Höhenzulage (Naturalverpflegung)*

Die Zulage für Standorte über 1800 m ü. M. ist unter Berücksichtigung, dass für diese Standorte oft der Bezug von Verpflegungsmitteln bei auswärtigen Lieferanten nötig wird und die Abgabe von Militärfrachtbriefen für diese Transporte nicht mehr möglich ist, um 10 Rappen erhöht worden.

### *Ziffer 28 bis 37, Unterkunft*

Die Unterkunftsentschädigungen sind in tabellarischer und übersichtlicher Form aufgeführt. Zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung der Entschädigungen (Zimmer rund 5%, übrige rund 20%), die der Teuerung und der praktisch überall angebrachten Verbesserung der Räumlichkeiten und der hygienischen Verhältnissen angepasst wurden, sind folgende Neuerungen vorgenommen worden:

- Entschädigung für Duschen, die zur freien Verfügung stehen (VRE 28, Bst b, Ziffer 3)
- Entschädigung für Essgeschirrbenutzung (VRE 28, Bst b, Ziffer 7, Abs 2)  
Siehe Begründung unter VR 97
- Einquartierung von kurzer Dauer (VRE 29)
- Zimmerentschädigung für Of und höhere Uof mit Duschen- oder Badbenutzung auf der Etage oder mit eigener Dusche/Bad (VRE 31, Bst a, Ziffer 1 und 2)
- Entschädigung für Rapporträume bei gelegentlicher Benutzung (VRE 35)
- Entschädigung an Besitzer von Hütten und Plätzen (VRE 39).  
Siehe Begründung unter VR 161.

## Weitere VRE-Änderungen

### *Ziffer 5, Soldansätze*

Der Gradsold gilt nicht nur für den Instruktionsdienst, sondern für jede Dienstleistung, auch im aktiven Dienst.

**Ziffer 46, Einrücken aus dem Ausland zu Instruktionsdiensten**

Maximaler Betrag Fr. 500.–.

Die Bewilligung zur Rückerstattung der Billett-kosten für die Auslandstrecke wird durch das Oberkriegskommissariat erteilt.

Siehe Begründung unter VR 180

**Ziffer 59, Fahrräder**

Hier wird ein Mietgeld für die von weiblichen Angehörigen der Armee mit Bewilligung der KMV in den Dienst mitgenommenen Fahrräder festgelegt.

**VRE-Anhang 4 und 6**

*Förderung des Wehrwillens, Geldkredite für Materialbeschaffung in Truppenkursen*

Diese Anhänge sind neu in den VRE enthalten (bisher AOT, Anhang 5 und 9).

**VRE-Anhang 7**

*Reparatur der Militärschuhe*

Auch diese Verordnung ist aus praktischen Gründen neu in den VRE aufgenommen worden. Dazu sind alle Ansätze der heutigen Lage angepasst.

*Oberst Pfaffhauser*

## **Konsequenzen bei der Truppenbuchhaltung**

Im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsreglementes wurden bereits bei der Einführung des Versuchs TRUBU in der ganzen Armee folgende Ziele festgesetzt:

1. Vereinfachung der Truppenbuchhaltung
2. Aufbürdung gewisser statistischer und Kontroll-Aufgaben an die Organe des Kommissariatsdienstes
3. Rationalisierung des Revisionsverfahrens und der Revisionsarbeiten des Oberkriegskommissariates.

Im März 1982 haben wir uns in den Fachzeitungen unter dem Motto «Studie TRUBU» ausführlich darüber geäussert, wie die gewünschten Verbesserungen und Erleichterungen zu erreichen sind. Seit 1981 haben zudem alle dienstleistenden Rechnungsführer der Armee das Reglement 51.3/X «Versuch TRUBU» erhalten und kamen somit zur praktischen Anwendung der eingeführten Neuheiten. Wir können uns deshalb auf die Aufführung der neu erstellten Formulare für das Rechnungswesen beschränken.

Es sind dies:

- Form 17.5/I General-Rechnung
- Form 17.5/II Statistik
- Form 17.5/III Kontierung
- Form 17.5/IV Saldi/Vorschüsse
- Form 17.8/I Sold- und Kleiderentschädigung

- Form 17.26/II Wöchentliche Bilanz des Truppenhaushaltes
- Form 17.47 Revision der Truppenbuchhaltung

Folgende herkömmliche Formulare wurden laufend den neuen Bedürfnissen angepasst:

- Form 17.9 Verpflegungsabrechnung: Naturalverpflegung Mannschaft
- Form 17.13 Verpflegungs-Vergütungen
- Form 17.14 Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der Mannschaft
- Form 17.17 Rechnung/Einnahme-Beleg
- Form 17.19 Vorschussmandate
- Form 17.20 Postcheckbordereaux

Als Folge der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes (VR 87) ergeben sich folgende wichtige Neuerungen bzw. Änderungen:

### **Form 17.3 Mannschaftskontrolle**

Die Mannschaftskontrolle, versehen mit sämtlichen Mutationen sowie mit den Diensttagen, ist im Original (nur noch 1 Exemplar) der Buchhaltung beizulegen.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Musterformularen siehe Seite 479.

## Form. 17.1 (Dienstkasse)

Datum Date Data	Dienstkasse Caisse de service Cassa di servizio	Beleg Pièce Pezza No	Kassen-Verkehr Caisse Cassa			Postcheck-Verkehr Überweisung durch Eidg. Finanzverwaltung Compte de chèques postaux Paiements par l'Adm fédérale des finances Conto chèques postali Pagamenti dell' Amministrazione federale delle finanze
			Einnahmen Recettes Entrate	Ausgaben Dépenses Uscite	Fr	
Sept. 24.	von Bat Qm Vorschuss		800.-			
26.	an Ktr Nr Sold für:					
23	4 Tage à Fr. 7.-	1		28.-		
72	1 Tag à Fr. 5.-	1		5.-		
1	Rekoq-Kompetenzen	2		159.50		
10	" "	3		72.50		
12	" "	4		33.50		
1	Vord. Tf - Spesen	5		4.70		
42	Aufgebotstelle	6		20.-		
an Truppenkasse	Beitrag Büromaterial	7		40.-		
" "	Rückerst. VST	8		11.15		
29.	ii Gehret, Gstaad Rep Motz	9		15.85		
Okt. 5.	ii Ktr Nr 29 Brillenschäden	10		19.-		
an Ktr. Nr.	Soldvorschuss für:					
43	13 Tage à Fr. 6.-	1		78.-		
Okt. 5.	Revision Bat Qm, Saldo Fr. 312.80		800.-	487.20		
	Herrn [Signature]		487.20			
	Saldovortrag		312.80			
61, 92, 104	3 Sdt à 10 Tage à Fr. 5.-	1		150.-		
an Hotel Viktoria	Wäschereinigung	11		17.-		
7.	ii Alpgenossenschaft Notunterkunft	12		28.90		
8.	von Germann Rolf Erlös Biwakstöh	13	20.-			
11.	an Ktr Nr 51 Logisentschädigung	14		22.50		
von Bat Qm	Vorschuss		4'400.-			
an Ktr Nr 43	Sold, 6 Tage à Fr. 6.-	1		36.-		
12. " " M7 1, 21 " " 5.-	1			105.-		
von Diversen	Private Tf-Gespräche	15	10.30			
an Uof und Gfr	Beitrag Zimmer-Entsch	16		2'108.-		
13. an Ktr Nr:	Sold für:					
62, 74, 78, 103,						
107	5 Sdt à 22 Tage à Fr. 5.-	1		550.-		
an Diverse	PC-Anweisungen	17			15'712.90	
" Apotheke Festeig	Arzneimittel	18		7.30		
M an Ktr Nr:	Sold für:					
34	23 Tage à Fr. 7.-	1		161.-		
41	22 " " " " 6.-	1		132.-		
44	21 " " " " 6.-	1		126.-		
	Übertrag		4'743.10	3'443.70	15'712.90	

**Form. 17.8/I (Sold)**

Versuch TRUBU

Seite/page/pagina 1

Form 17.8/I

<b>Schweizerische Armee Stab oder Einheit</b> <b>Armée Suisse Etat-major ou unité</b> <b>Esercito Svizzero Stato maggiore o unità</b>			<b>Sold- und Kleiderentschädigung</b> <b>Solde et indemnités d'habillement</b> <b>Soldo e indennità vestiaria</b>			Beleg/Pièce/Pezza No. 1			
						Buchhaltungsperiode Période comptable Periodo contabile			
						vom du dal	22. - 26. 9.		
FüS Kp I 133			Konto No. Compte no. Conto no.	210		bis au al	15. 10.		
Anzahl/Grad	Tage	Ansatz*	Betrag	Montant	Importo	Anzahl/Grad	Tage	Ansatz*	Betrag
Nombre/Grade	Jours	Taux*	Fr.	Al giorno*	Fr.	Nombre/Grade	Jours	Taux*	Montant
Número/Grado	Giorni					Número/Grado	Giorni	Al giorno*	Importo
		Übertrag Report Riporto					Übertrag Report Riporto		
1 Hptm	24	16.-		384.-		50	1083		7'918.-
4 Oblt	96	13.-		1'248.-		3 Sdt	60	5.-	300.-
1 Lt	24	12.-		288.-		1 "	22	5.-	110.-
2 Twl/Tour	46	9.-		414.-		2 "	40	5.-	200.-
2 Wm	46	8.-		368.-		1 "	22	5.-	110.-
1 "	24	8.-		192.-		2 "	40	5.-	200.-
1 "	23	8.-		184.-		1 "	1	5.-	5.-
3 Kpl	69	7.-		483.-		1 "	20	5.-	100.-
1 "	4	7.-		28.-		1 "	22	5.-	110.-
12. "	276	7.-		1'932.-		3 "	60	5.-	300.-
3 Gfr	60	6.-		360.-		2 "	44	5.-	220.-
1 "	22	6.-		132.-		8 "	160	5.-	800.-
1 "	20	6.-		120.-		1 "	22	5.-	110.-
1 "	19	6.-		114.-		9 "	180	5.-	900.-
1 "	21	6.-		126.-		1 "	22	5.-	110.-
1 Sdt	21	5.-		105.-		4 "	80	5.-	400.-
1 "	22	5.-		110.-		1 "	22	5.-	110.-
2 "	42	5.-		210.-		3 "	60	5.-	300.-
3 "	60	5.-		300.-		1 "	22	5.-	110.-
1 "	22	5.-		110.-		9 "	180	5.-	900.-
6 "	120	5.-		600.-		1 "	21	5.-	105.-
1 "	22	5.-		110.-		2 "	40	5.-	200.-
50	1083	Übertrag Report Riporto		7'918	-	108	2241	Übertrag Report Riporto	13'708.-

\* Ansatz inkl. Kleiderentschädigung und Soldzulage

7.84 204 000 27010/1

**Form. 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Diensttage**

Form 17.46

SCHWEIZERISCHE ARMEE Stab oder Einheit ARMÉE SUISSE Etat-major ou unité ESERCITO SVIZZERO Stato maggiore o unità		MELDUNG ÜBER VEREINZELTE DIENSTTAGE ANNONCE DES JOURS DE SERVICE ISOLES ANNUNCIO DEI GIORNI DI SERVIZIO SINGOLI		Jahr Année Anno								
Stab Inf Rgt 1				19..								
Durch den Dienstleistenden auszufüllen/A remplir par le militaire/Da riempire dal militare												
Grad Grade Grado	Name Nom Cognome	Vorname Prénom Nome										
Hptm	Burri	Roland										
Einteilung und Funktion Incorporation et fonction Incorporazione e funzione		Füs Kp I/33, Kdt	AHV-Nr No AVS No AVS	243.53.101.321								
PLZ, Wohnort und Strasse NPA, domicile et rue NPA, domicilio e via		3098 Köniz, Könizstr. 105										
Adresse für Geldsendung (zB Bank) Adresse pour le versement (pex banque) Indirizzo per il versamento (pes banca)		PC-Konto CCP no CCP no										
Eingerückt Entré Entrato		Entlassen Licencié Lizenziato		Art des Dienstes Genre de service Genere del servizio	Tage/Jours/Giorni		^ Reise mit Voyage avec Viaggio con	^ Verpflegung Subsistance Sussistenza			Unterkunft Logement Alloggio	
Datum Date Data	Zeit Heure Ora	Datum Date Data	Zeit Heure Ora		In Uniforme En uniforme In uniforme	In Zivil En civil In civile		Total Totale	Mo Déj Col	Mi Di Pr		Na Soup Cena
1.3.1400	4.3.1700	1.3.1400	4.3.1700	Biel und Umgebung	Schiedsrichterdienst	4	4	Pw	3H	2H	2H	3H
Total / Total / Totale						4	—	4	—	3	2	2
						—	—	—	—	2	3	3
<sup>1</sup> Reise mit: Voyage avec: Viaggio con:	T	Marschbefehl oder Trsp Gutschein Ordre de marche ou bon de transport Ordine di marcia o buono trsp	<sup>2</sup> Verpflegung und Unterkunft: Subsistance et logement: Sussistenza e alloggio:		T	Bei der Truppe A la troupe Presso la truppa						
	B	Bezahlung des Billets (Billet beilegen) Paient du billet (Joindre le billet) Pagamento del biglietto (Allegare il biglietto)			H	Im Hotel A l'hôtel All'albergo						
	Pw	Eigenem Fahrzeug Véhicule privé Veicolo privato			K	In Militärkantine A la cantine militaire In una cantina militare						
	I	Instruktorenwagen Voiture d'instructeur Veicolo d'istruttore			W	Zu Hause A la maison A casa						
190												
Benützung des privaten, nicht eingeschätzten Fahrzeuges (nur sofern Bewilligung gemäss VR Ziffer 190 vorhanden ist. Diese ist beizulegen) Usage du véhicule privé, non estimé (seulement si l'objet d'une autorisation selon chiffre 190 du RA. Celle-ci doit être annexée) Impiego del veicolo privato, non stimato (solo se esiste l'autorizzazione conformemente al RA no 190. Questa dev'essere allegata)												
Fz Art Genre vhc Genere veic	Marke Marque Marca		Hubraum ccm Cylindrée cm <sup>3</sup> Cilindrata cm <sup>3</sup>			Kontrollschild Nr Plaque de contrôle no Targa di controllo no						
Pw	BMW 320		2000			BE 218100						
Zählerstand/Etat du compteur/Stato del contatore												
- bei Entlassung (Besa- bzw Entl Ort)/au licenciemment (lieu de ras ou de lic)/al licenziamento (luogo di riun o del lic)						km 9984						
- bei Dienstantritt (Besa- bzw Einr Ort)/à l'entrée au service (lieu de ras ou d'entrée)/all'entrata in servizio (luogo di riun o dell'entrata)						km 9815						
Gefahrene km während des Dienstes/Km parcourus en service/Km percorsi in servizio						km 1429						
Je nach Bewilligungsart/Suivant l'autorisation/A seconda dell'autorizzazione												
- Km für das Einrücken/Km pour l'entrée au service/Km per l'entrata in servizio						km 36						
- Km für die Entlassung/Km pour le licenciemment/Km per il licenziamento						km 36						
Total zu vergüten/Total à bonifier/Totale da indenizzare						km 241						
Haben Sie dieses Jahr schon besoldeten Dienst geleistet? Avez-vous déjà accompli un service soldé cette année? Avete già compiuto del servizio con soldo quest'anno?						<input checked="" type="checkbox"/>	ja oui si	<input type="checkbox"/>	nein non no			
Unterschrift/Signature/Firma: Holm Burri												

# Form. 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Diensttage (Rückseite)

Form 17.46

SCHWEIZERISCHE ARMEE Stab oder Einheit ARMÉE SUISSE Etat-major ou unité ESERCITO SVIZZERO Stato maggiore o unità  <u>Stab Inf Rgt 1</u>	<b>ABRECHNUNG ÜBER VEREINZELTE DIENSTTAGE</b> <b>DECOMpte DES JOURS DE SERVICE ISOLES</b> <b>CONTEGGIO DEI GIORNI DI SERVIZIO SINGOLI</b>	Beleg Nr Pièce no Pezza no  <u>27</u>	
Durch den Rechnungsführer auszufüllen/A remplir par le comptable/Da riempire dal contabile			
Entschädigungen/Indemnités/Indennità	Ansätze Taux Indennità Fr	Betrag Montant Importo Fr	Konto Nr Compte no Conto no
Sold/Solde/Soldo .....	11	16.—	64.—
Kleider-Entschädigung/Indemnité d'habillement/Indennità di vestiario .....			740-210
Mundportionsvergütung/Indemnité de vivres/Indennità per la sussistenza .....	11	7.—	28.—
<b>Geldvpf-Zulage</b> <del>Dienstreisezulage</del> /Suppl pour voyage de service/Suppl per viaggi di servizio .....	3	3.50	10.50
	2	7.—	14.—
	2	7.—	14.—
<del>Pensionenzulage</del> /Suppl pour frais de pension/Suppl di pensione .....	Mo/Déj/Col		810
	Mi/Di/Pr		210
	Na/Soup/Cena		210
Logentschädigung/Indemnité de nuit/Indennità di pernottamento .....	3	20.—	60.—
<b>VRA 38/2</b> +25% VRA Ziffer 31/3 /ARA chiffre 31/3 /ARA no 31/3		15.—	610-440
Heizungsentschädigung/Indemnité de chauffage/Indennità di riscaldamento .....	3	2.—	6.—
Billetvergütung/Remboursement du billet chf/Rimborso del biglietto ferroviario .....	Köniz-Biel, retour, 1. Kl., 1/2 Taxe	14.50	574-510
Km-Entsch priv Fz (Beilage: Bewilligung) Ind km vhc à mot privé (Annexe: autorisation) Indennità km per veic privato (Allegata: autorizzazione)	<b>Siehe Buchhaltung</b> <b>Stab Inf Rgt 1 169 Km</b>	- .50	84.50
Camionnage Entschädigung/Indemnité pour bagages/Indennità per i bagagli .....			521
Diverses/Divers/Diversi:			
Total Betrag/Montant total/Importo totale			<b>310.50</b>
Soldmeldekarte ausgestellt am: Questionnaire APG établi le: Attestazione giorni di soldo allestita il: <u>14.3...</u>	Anweisungsbordereau/Quittung Bordereau de chèque postal/Quittance Distinta conto cheques postali/Ricevuta		
Datum/Date/Data: <u>14.3.</u>	<i>Kdt Inf Rgt 1</i> Die Richtigkeit bescheinigt/Certifié exact/Certificata l'esattezza <u>big. Oberst Kunz</u>	<i>Hptm Buri</i>	

## Form. 17.9 Verpflegungs-Abrechnung, Naturalverpflegung der Mannschaft (Rückseite)

Tag Jour Giorno	3. Bezugsberechtigung in Natura laut Standort und Bestand Droit à percevoir en nature selon stationnement et effectif Diritto al ritiro in natura secondo stazionamento e effettivo	Betrag Montant Importo Fr.
	2313,8 Port rations razioni x Fr. Port rations razioni x Fr.	5.70 13'188.65
	3.1 Höhenzulage Supplément d'altitude Supplemento di altitudine 364 Port rations razioni x Fr. Port rations razioni x Fr.	- .60 218.40
	3.2 Kleinküchenzuschuss Supplément pour petite cuisine Supplemento per piccola cucina Port rations razioni x Fr. Port rations razioni x Fr.	
	3.3 Zulage Supplément Supplemento vom du dal bis au al Port rations razioni x Fr.	
	4. Einnahmen Recettes Entrate	
	4.1 Kontierung: Einnahmen (Konto 310 311) Ventilation des montants: recettes (compte 310) Registrazione sui conti: entrate (conto 310) 4.2 Teilnahme am Truppenhaushalt (Konto 314) Participation à l'ordinaire de la troupe Partecipazione all'ordinario della truppa 4.3 Gutschriftenanzeigen Avis de crédit Avvisi di credito	(= Verkauf von Lebensmitteln) Port rations razioni x Fr. (= Abgabe an Dritte)
10.	an OKK, Sektion Verpflegung	192.85 23. - 180.-
	5. Nicht beanspruchter Vpf-Kredit aus der letzten Dienstleistung Crédit pour la subsistance non utilisé à la fin du service précédent Credito per la sussistenza non impiegato nel precedente servizio	122.70
	6. In der vorhergehenden Buchhaltungsperiode zu wenig gefasst Dans la période comptable précédente trop peu touché Ritirato in meno nel precedente periodo contabile	
		Total Bezugsberechtigung Droit total Diritto totale al ritiro 13'925.60
		Total gefasst Total touché Totale ritirato 13'461. -
7.	Übertrag auf folgende Dienstleistung bzw Buchhaltungsperiode A reporter sur le prochain service ou sur la prochaine période comptable Da riportare al prossimo servizio o periodo contabile Vereinnahmung in der Dienstkasse bzw Übertrag auf folgende Buchhaltungsperiode A rembourser à la caisse de service ou à reporter sur la prochaine période comptable Da versare in entrata della cassa di servizio o da riportare al prossimo periodo contabile	Zu wenig gefasst Trop peu touché Ritirato in meno 464.60
		Zu viel gefasst Touché en trop Ritirato in più

Die Richtigkeit bescheinigt: Rechnungsführer  
Certifié exact: comptable  
Certificata l'esattezza: contabile

Four

## Form. 17.13 Verpflegungs-Vergütungen

Form 17.13

<b>Schweizerische Armee</b> Stab oder Einheit <b>Armée Suisse</b> Etat-major ou unité <b>Esercito Svizzero</b> Stato maggiore o unità				<b>Verpflegungs-Vergütungen</b> <b>Indemnités de subsistance</b> <b>Indennità di sussistenza</b>				Beleg Nr Pièce no Pezza no <u>20</u>		
								Buchhaltungsperiode Période comptable Periodo contabile vom du dal <u>22. - 26. 9.</u> bis au al <u>15. 10.</u>		
<u>Füs Kp I   33</u>				Konto Nr Compte no Conto no <u>-910- 331</u>						
Tag	Ktr	Grad	Ursache	Mundportions-vergütungen	Supplements pour voyage de service	Supplements per viaggi di servizio	Pensions-zulagen	Total-Betrag		
Jour	contr	Grade	Motif	Indemnités de vivres	Supplements pour frais de pension	Supplements di pensione	<del>Pensions-zulagen</del>	Montant total		
Giorno	No	Grado	Motivo	Indennità di sussistenza	Fruhst. Dejeun. Colaz.	Mittag. Diner. Pranzo	Abend. Souper. Cena	Totale		
Anzahl Nombre Numero								Fr.	Rp.	
<u>10 51 Sdt nach AMP Romont detachiert</u> <u>51 " " " "</u>								<u>0,8</u>	<u>- 1 1</u>	<u>19,60</u>
								<u>0,2</u>	<u>1 - -</u>	<u>4,90</u>
								<u>1</u>		<u>24,50</u>
<u>VR 112. a. 1, 113. 1 - 3</u> <u>VRE 25 a + b</u>										
Übertrag / à reporter / Riporto										

9.83 100'000 23635

**Form. 17.14 Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der Mannschaft.**

Form 17.14

<b>Schweizerische Armee Armée Suisse Esercito Svizzero</b>	Stab oder Einheit Etat-major ou unité Stato maggiore o unità	Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der <b>Mannschaft</b>  Décompte avec la commune pour le logement des <b>hommes</b>  Conteggio con il comune per l'accantonamento degli <b>uomini</b>	Beleg Nr Pièce no Pezza no	17/c
Füs Kp I/33		<b>Gesteig</b>	vom du dal	26.9.

**Bestände:** hier eintragen oder mit Formular "Beilage zur Abrechnung" gemäss FA/Musterbuchhaltung ergänzen.

**Effectifs:** les indiquer ci-après ou joindre le formulaire "Annexe au décompte" selon DF/compt-modèle

**Effettivi:** indicarli qui di seguito o aggiungere il modulo "Allegato al conteggio" in conformità delle DF/cont modello.

Eigene Trp	Of	höh Uof	Uof	Sdt	TOTAL
Propres trp	of	sof sup	sof	sdt	TOTAL
Propria trp	uff	suff sup	suff	sdt	TOTALE
	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>79</b>	<b>107</b>
Andere Trp	Of	höh Uof	Uof	Sdt	TOTAL
Autres trp	of	sof sup	sof	sdt	TOTAL
Altre trp	uff	suff sup	suff	sdt	TOTALE

Bei Of und höh Uof anderer Stäbe und Einheiten ist der Name anzugeben.

Pour les of et sof sup d'autres EM et unités, indiquer le nom.

Per gli uff e suff sup di altri SM o unità deve essere menzionato il loro cognome.

## Form. 33.3 Abschätzungsprotokoll

Tüs Kp I/33

eidgenössisches Militärdepartement  
Département militaire fédéral  
Dipartimento militare federale

Gemeinde  
Commune de  
Comune Urdorf ZH

Beleg Nr. 10

Schatzungskreis  
Arrondissement  
Circondario di stima 6

Verantwortliche Truppe / Troupe responsable / Truppa responsabile: Fk Kp 12

### Abschätzungsprotokoll A

Die Schatzungskommission setzt gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 30. 3. 49 über die Verwaltung der Schweiz, Armee und die an Ort und Stelle gemachten Erhebungen in den nachstehenden Fällen die Entschädigung wie folgt fest:

### Procès-verbal d'estimation A

Se fondant sur l'arrêté de l'Assemblée fédérale du 30. 3. 49 concernant l'administration de l'armée suisse, ainsi que sur les constatations faites sur place dans les cas mentionnés ci-après, la commission d'estimation fixe les indemnités comme il suit:

### Verbale di stima A

Fondandosi sul decreto dell'Assemblea federale del 30. 3. 49 concernente l'amministrazione dell'esercito svizzero, come pure sulle constatazioni fatte sul posto riguardo ai danni qui sotto indicati, la commissione di stima fissa le indennità come segue:

Name und Wohnort des Geschädigten:	Erbengemeinschaft
Nom et domicile du lésé:	Ungrecht Heinrich
Nome e domicilio del danneggiato:	8902 Urdorf

Genaue Angaben über Ort, Art und Umfang des Schadens:  
Indications exactes concernant le lieu, la nature et l'étendue du dommage:  
Indicazioni esatte concernenti luogo, genere e estensione del danno:

In der "Rollenwiese" am westlichen Dorfausgang wurde Emd- und Herbstgras von mil Fz niedergefahren. Wassergraben von 4 Meter zgedrückt...

Berechnung des Schadenersatzes / Calcul de l'indemnité / Calcolo dell'indennità:

Fr.

Ertragsausfall von 4 Aren zu Fr. 6.-- = Fr. 24.--

Fr. 39.--

Wiederinstandstellung des Grabens = Fr. 15.--

Betrag erhalten am 20.10...

Bezahlt

Fr. 39.-

sig.

Herrn Bernhard

(KPN 911)

Betreffend die Erledigung von Land- und Sachschäden auf  
Waffenplätzen und besonderen Übungsgebieten wird auf  
Ziffer 264.2 VR verwiesen.

Belblätter:

Verlangte Schadenforderung:  
Indemnité demandée:  
Risarcimento chiesto: Fr. 80.--

Schatzungssumme:  
Indemnité accordée:  
Risarcimento concesso:

Genehmigt / Approuvé / Approvato:  
Der Oberfeldkommissär:

Bemerkungen / Remarques / Osservazioni: (Trp.Bericht / rapport de trp. / rapporto della trp.)

Der Feldkommissär:

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data:

Le commissaire de campagne:

8902 Urdorf, 16.10.

Il commissario di campagna:

Die verantwortlichen Schätzer:

Die Richtigkeit bescheinigt: Kommandant

Der Beauftragte der Truppe:

Kpl Bernhard  
sig Kpl Bernhard

19.12 März 85

Hptm

1.71 - 100000 - 27778/1

## **Erläuterungen zu den abgebildeten Musterformularen**

### **Form 17.1 «Dienstkasse» (VR 29)**

Seite 471

- Nebst dem ordentlichen Abschluss am Ende jeder Buchhaltungsperiode kann auch bei Kassenkontrollen ein Zwischenabschluss vorgenommen werden.
- Einzelne Soldvorschüsse bzw. Soldauszahlungen sind so zu verbuchen, dass jederzeit der ausgerichtete Betrag pro Bezüger klar festgelegt werden kann.
- Das Dienstkassebuch ersetzt die alte Generalrechnung und muss somit ausführlich und sehr sorgfältig geführt werden.

### **Form 17.8/I «Sold» (VR 62 – 88)**

Seite 472

- Die Vergütungen für den Unterhalt und den Ersatz des Offiziersanzuges sowie für den Transport des ordonnanzmässigen Gepäcks von der Wohnung zur Bahnstation und zurück sind in den neuen Soldansätzen enthalten.
- Bei der Auszahlung von Soldzulagen sind diese weiterhin durch den Rechnungsführer in die Soldansätze einzubauen.
- Der Titel dieser Formulares heisst neu: «Sold»

### **Form 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Diensttage**

Seite 473/74

(Rekognoszierungen und Schiedsrichterdienst – VR 81)

- Bewilligte Rekognoszierungen (wie bisher) und Schiedsrichterdienstleistungen (neu) berechtigen zu folgenden Kompetenzen:
  - a. Sold;
  - b. Geldverpflegung;
  - c. Logisentschädigung;
  - d. Reise mit Marschbefehl, Gutschein für Militärtransporte oder Billettvergütung.
- Die gemäss VR 189 – 192 vom Kommandanten des Grossen Verbandes oder Direktors des Bundesamtes erteilte Bewilligung zur Benutzung des zivilen Fahrzeuges für die Rekognos-

zierung oder den Schiedsrichterdienst gibt Anrecht auf:

- a. Km-Entschädigungen für die ab Einrückungsort bis Entlassungsort gefahrenen Kilometer, und
  - b. Vergütung des Billettpreises Wohnort-Eintrückungsort und retour zur Militärtaxe für den Fahrer sowie für die Mitfahrenden.
- Die Richtigkeit dieser Belege ist durch den vorgesetzten Kommandanten oder den vom Übungsleiter bezeichneten Schiedsrichterchef zu bescheinigen.

### **Form 17.9 Verpflegungs-Abrechnung, Naturalverpflegung der Mannschaft**

Seite 475

(VR 91 – 105 und 117 – 130)

- Sämtliche Einnahmen für die an Dritte abgegebene Verpflegung sind in der Dienstkasse zu verbuchen und gesamthaft unter Ziffer 4.2 der Verpflegungsabrechnung gutzuschreiben. Es erfolgt demnach keine portionenmässige Umrechnung mehr.

- Der aus der letzten Dienstleistung übertragene nicht beanspruchte Verpflegungskredit umfasst auch das gesamte Guthaben von sämtlichen vorherigen Diensten.

### **Form 17.13 Verpflegungs-Vergütungen (VR 111 – 116)**

Seite 476

- Mit der Einführung einer einzigen Zulage ist die Kolonne «Dienstreisezulage» mit dem Titel «Geldverpflegungszulage» zu ergänzen bzw. abzuändern.

- Die Kolonne «Pensionszulage» ist zu streichen.

- Falls nicht alle Leistungen erbracht werden, sind die Ansätze der Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.
- Die neuen Pauschalentschädigungen umfassen *neu* auch:
  - die Benützung von Strohsäcken, Feldbetten oder Matratzen sowie von Bettstellen;
  - die zur freien Verfügung gestellten Duschen;
  - das Essgeschirr, jedoch ohne Bedienung.
- Für Personen, die in Zimmern untergebracht sind, dürfen lediglich die Entschädigungen für die Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbennutzung separat ausgerichtet werden.

### **Form 33.3 Abschätzungsprotokoll (VR 260, 264)**

Das bestehende Form 33.3 kann mit den entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen für die Bezahlung der durch die Einheitskom-

mandanten gütlich geregelten Schadenersatzforderungen verwendet werden. Der Kp Kdt hat die Richtigkeit zu bestätigen.

### **Formulare für das Rechnungswesen**

Die endgültige Anpassung sämtlicher Formulare werden anlässlich ihres Neudruckes laufend vorgenommen.

Die herkömmlichen Formulare können weiter verwendet werden und müssen vom Truppenrechnungsführer wie folgt ergänzt werden:

- Korrektur der entsprechenden Angaben
- Korrektur der Konto-Nummer (für die Kontierung) gemäss neuem Kontoplan
- Angabe der Buchhaltungsperiode.

Ab 1. 1. 1987 werden alle für das Rechnungswesen bestimmten Formulare auf weißem Papier gedruckt.

Die mit dem Druck-Code . . . 87 (links unten) versehenen Formulare sind den Anforderungen des neuen Verwaltungsreglementes angepasst, beinhalten die richtigen Konto-Nummern und dürfen somit durch den Rechnungsführer nicht abgeändert werden.

Wie dies bereits bei der Einführung des Versuches TRUBU der Fall war, hoffen wir, dass diese verhältnismässig kleinen Änderungen problemlos durch die Truppenrechnungsführer aufgenommen und angewendet werden.

*Oberstlt Bähler*

### **Schlussfolgerungen**

Wie der Oberkriegskommissär in seinem Vortwort zum neuen VR geschrieben hat, sind alle, die in irgendeiner Form zur Schaffung dieses neuen Reglementes beigetragen haben, überzeugt, dass ab 1. 1. 87 einige Vereinfachungen und Verbesserungen in Kraft treten werden. Wir können zusichern, dass jeder Antrag zum neuen VR sowie jede Erfahrung gründlich geprüft wurde; die intensive, lange Arbeit, die durchgeführten Abklärungen, Versuche, die einverlangten Stellungnahmen bestätigen dies. Dass da und dort weitere Vereinfachungen (siehe insbesondere die Unterkunftsabrechnung) oder Besonderstellungen nicht eingeführt werden konnten, ist verständlich. Die Verwaltung der Armee

betrifft nicht nur die Organe des Kommissariatsdienstes, sondern muss auch Rücksicht auf die Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen unzähliger weiterer Stellen wie Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde), Politik, Verbände u. a. m. nehmen. Nicht zuletzt spielen die heutigen dem EMD zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine gewaltige Rolle. Eine gerechte Verteilung auf die Rüstungsbedürfnisse und auf die laufenden Ausgaben der Armee muss bewahrt bleiben. Wir sind deshalb unseren Vorgesetzten und den Bundesbehörden für den Erlass der rechtlichen Beschlüsse dankbar. Die verschiedenen Änderungen verursachen Mehrkosten im Betrag von rund 34 Millionen Franken, nämlich.

16 Mio	für den Sold	
8 Mio	für die Urlauberbillette eingeführt am 1. 1. 86	
10 Mio	für die Unterkunft allgemeine Erhöhung	4 Mio
	Essgeschirr	3 Mio
	Kurzeinquartierungen	2 Mio
	übrige Logisentschädigungen	1 Mio
<hr/>	<hr/>	
<b>34 Mio</b>	<b>Franken total</b>	

Wir sind überzeugt, dass diese Ausgaben begründet und gerechtfertigt sind. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die oben erwähnten Entschädigungen während Jahren unverändert geblieben sind, obschon insbesondere die Gemeinden und Privaten in bezug auf Truppen-

unterkünfte grosse Anstrengungen zu deren Verbesserung gemacht haben. Für die Angehörigen der Armee stellen die Neuerungen sicher kein Luxus dar, sondern bedeuten eine lang erwartete Anpassung an die heutigen hygienischen und üblichen Verhältnisse.

Es liegt somit in Zukunft bei jedem Organ der Armee, dem Wortlaut der VR-Ziffer 25

«Im Dienstbetrieb ist bei allen Ausgaben grösste Sparsamkeit zu üben. Alle nicht notwendigen Ausgaben sind zu vermeiden»

nachzuleben. Dadurch wird das OKK von der Anwendung von Absatz 2 dieser Ziffer entlastet und muss einschränkende Bestimmungen nur soweit als unbedingt nötig und so wenig wie möglich erlassen.

*Oberst Pfaffhauser*

---

## Küchenkräuter können tiefgekühlt werden!

STI – Nicht nur in Gärten sondern auch auf zahllosen Balkonen werden des öfters liebevoll verschiedenste Küchenkräuter gehegt und gepflegt. Da findet man je nachdem Schnittlauch, Dill und Petersilie, Basilikum, Salbei und Liebstöckel (Maggikraut), Estragon und Bohnenkraut, Thymian und Rosmarin usw. Leider ist die Saison einiger dieser Gewürzkräuter beschränkt, und man möchte sie auf irgend eine Weise haltbar machen. Oftmals werden diese Kräuter getrocknet oder gedörrt; leider büssen die meisten dabei viel von ihrem herrlichen Aroma ein.

Anders verhält es sich beim Tiefkühlen, den tiefgekühlte Gewürzkräuter behalten ihren vollen, charakteristischen Eigengeschmack. Zudem ist das Einfrieren einfach und praktisch, den Küchenkräuter müssen vorgängig nicht blanchiert (erwelt) werden.

Wie soll man nun am besten vorgehen? Nachfolgend einige Tips aus der Versuchsküche des Schweiz. Tiefkühl-Instituts:

**Wichtig:** Tiefgekühlte Kräuter später immer im gefrorenen Zustand weiterverwenden (verfärbten sonst).

*Alle* Küchenkräuter zuerst gut waschen und zwischen 2 Lagen Küchenpapier trocknen.

*Petersilie, Schnittlauch und Dill* mit Vorteil hakken und anschliessend locker in einen tiefkühlbeständigen Behälter einfüllen z. B. Joghurtbecher oder -gläser oder kleine Kunststoffdosen. Ein gutes, möglichst luftdichtes Verschliessen ist selbstverständlich.

*Basilikum, Salbei und Liebstöckel* d.h. typische «Blattkräuter» werden mit besserem Erfolg wie folgt eingefroren:

Blätter von den Stengeln wegziehen und in einzelnen Portionen (einige Blätter miteinander) in Klarsichtfolie einwickeln. Diese Folienpäckli gibt man anschliessend in einen Plastikbeutel, welchen man vorgängig beschriftet hat. So ist die Bedienung aus dem Tiefkühler praktisch und die gefrorenen Kräuter lassen sich mühelos mit den Fingern verreiben.

*Estragon, Bohnenkraut, Thymian und Rosmarin* können als ganze Zweiglein tiefgekühlt werden (wobei sich Thymian und Rosmarin allerdings auch gut trocknen lassen). Auch hier lohnt es sich, jeweils einige Zweiglein in ein Portionenpäckli zu verpacken. *Lagerzeit* aller tiefgekühlten Kräuter: 6–8 Monate.